

Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) – BMF 14. November 2014 - IV A 4 - S 0316/13/10003

Allgemeine Anforderungen an die Buchführung

1. Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit

- Verarbeitung der einzelnen Geschäftsvorfälle sowie das dabei angewandte Buchführungs- oder Aufzeichnungsverfahren müssen nachvollziehbar sein
- Buchungen und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen müssen durch einen Beleg nachgewiesen sein oder nachgewiesen werden können
- Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann
- progressive und retrograde Prüfbarkeit (progressiv: Beleg->Grund(buch)aufzeichnungen->Journale->Konten->Bilanz/GuV->Steuererklärungen; retrograd: umgekehrt)
- Nachprüfbarkeit der Bücher und sonst erforderlichen Aufzeichnungen erfordert eine aussagekräftige und vollständige Verfahrensdokumentation

2. Grundsätze der Wahrheit, Klarheit und fortlaufenden Aufzeichnungen

- Aufzeichnung jedes Geschäftsvorfalles in einem Umfang, der eine Überprüfung seiner Grundlagen, seines Inhalts und seiner Bedeutung für den Betrieb ermöglicht; nicht nur Aufzeichnung der in Geld bestehenden Gegenleistung, sondern auch des Inhalts des Geschäfts und des Namens des Vertragspartners soweit zumutbar, mit ausreichender Bezeichnung des Geschäftsvorfalles; dies gilt auch für Bareinnahmen

3. Richtigkeit

- Geschäftsvorfälle sind in Übereinstimmung mit den tatsächlichen Verhältnissen und im Einklang mit den rechtlichen Vorschriften inhaltlich zutreffend durch Belege abzubilden
- der Wahrheit entsprechend aufzuzeichnen
- bei kontenmäßiger Abbildung zutreffend zu kontieren

4. Zeitgerechte Buchungen und Aufzeichnungen

- Geschäftsvorfälle zeitnah, möglichst direkt nach Entstehung, in Grundaufzeichnung oder Grundbuch zu erfassen
- es widerspricht dem Wesen der kaufmännischen Buchführung, sich zunächst auf die Sammlung von Belegen zu beschränken und nach Ablauf einer langen Zeit auf Grund dieser Belege die Geschäftsvorfälle in Grundaufzeichnungen oder Grundbüchern einzutragen
- Erfassung von unbaren Geschäftsvorfällen innerhalb von zehn Tagen ist unbedenklich
- Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sollen täglich festgehalten werden
- es ist nicht zu beanstanden, wenn Waren- und Kostenrechnungen, die innerhalb von acht Tagen nach Rechnungseingang oder innerhalb der ihrem gewöhnlichen Durchlauf durch den Betrieb entsprechenden Zeit beglichen werden, kontokorrentmäßig nicht (z.B. Geschäftsfreundebuch, Personenkonten) erfasst werden
- periodenweise Erstellung der Bücher nicht zu beanstanden, wenn unbare Geschäftsvorfälle innerhalb eines Monats erfasst werden und durch organisatorische Vorkehrungen sichergestellt ist, dass die Unterlagen bis zu ihrer Erfassung nicht verloren gehen
- Geschäftsvorfall ist periodengerecht der Abrechnungsperiode zuzuordnen, in der er angefallen ist
- Erfolgt die Belegsicherung oder die Erfassung von Geschäftsvorfällen unmittelbar nach Eingang oder Entstehung mittels DV-System so stellt sich die Frage der Zumutbarkeit und Praktikabilität hinsichtlich der zeitgerechten Erfassung/Belegsicherung und längerer Fristen nicht

5. Ordnung

- systematische Erfassung und übersichtliche, eindeutige und nachvollziehbare Buchungen

6. Unveränderbarkeit

- eine Buchung oder eine Aufzeichnung darf nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist